



**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung**

(Vom 3. Juli 1938)¹⁾

I. Zuständigkeit der Behörden

§ 1. Die Oberaufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930²⁾ liegt dem Regierungsrat

§ 2. Der Vollzug ist der Direktion der Volkswirtschaft übertragen.

§ 3. Der Direktion der Volkswirtschaft ist die kantonale Kommission für die berufliche Ausbildung beigegeben. Sie wird vom Regierungsrat nach Einholung von Vorschlägen der Berufsverbände auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft gewählt.

Kommission
für die
berufliche
Ausbildung

Diese Kommission besteht aus mindestens zwölf Mitgliedern. Sie setzt sich aus einer Abteilung für Industrie und Gewerbe und einer Abteilung für Handel zusammen. Bei der Bestellung ist auf eine angemessene Vertretung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie des beruflichen Unterrichtes und der Berufsberatung Bedacht zu nehmen. Frauen sind wählbar. Der Regierungsrat setzt durch Verordnung die Pflichten und Befugnisse der Kommission fest.³⁾

§ 4. Der Regierungsrat wählt nach Einholung von Vorschlägen der Berufsverbände auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft Sachverständige für die Beaufsichtigung der Lehrverhältnisse und der Berufs- und Fachschulen.

Sach-
verständige

¹⁾ OS 36, 39

²⁾ BS 4, 35

³⁾ V über die Pflichten und Befugnisse der kantonalen Kommission für die berufliche Ausbildung vom 4. März 1943, ZG 3, 77

Ihre Aufgaben und Befugnisse werden in einem Reglement durch die Direktion der Volkswirtschaft festgelegt.¹⁾

Kreisprüfungs-kommissionen

§ 5. Die Kreisprüfungskommissionen für Lehrlinge (siehe § 47) sind zur Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse zuständig.

An Personen ohne abgeschlossene Lehrzeit dürfen Fähigkeitszeugnisse nur auf Weisung der Direktion der Volkswirtschaft verabfolgt werden.

Beschwerden

§ 6. Beschwerden über das Lehrverhältnis oder Begehren wegen vorzeitiger Auflösung sind von den Vertragsparteien oder von Dritten bei der Direktion der Volkswirtschaft anhängig zu machen. Diese untersucht die Verhältnisse und strebt sich, eine Verständigung herbeizuführen. Beschwerden können auch mündlich angebracht werden.

§ 7. Gegen Entscheide der Direktion der Volkswirtschaft über die Verweigerung oder den Entzug des Rechtes, Lehrlinge auszubilden, steht dem Betriebsinhaber der Rekurs an den Regierungsrat zu.

II. Berufslehre

Voraus-setzungen

§ 8. Der Regierungsrat erlässt, wo die gesundheitlichen oder beruflichen Interessen es erfordern, nach Anhörung der Berufsverbände Bestimmungen über das Mindestalter, ärztliche Untersuchungen oder Eignungsprüfungen und bezeichnet die Berufe, auf welche die Massnahmen Anwendung finden.²⁾

§ 9. In einem Betrieb des Handels und verwandter Berufszweige darf ein Lehrling erst nach Schluss des Schuljahres eintreten, in welchem er das 15. Altersjahr beendigt hat.

Lehrvertrag

§ 10. Der Lehrvertrag muss spätestens mit Beginn der Lehrzeit abgeschlossen und innert 14 Tagen nach Ablauf der Probezeit der Direktion der Volkswirtschaft eingereicht werden.

¹⁾ Reglement über die Aufgaben und Befugnisse der Inspektoren für die Beaufsichtigung der Lehrverhältnisse und der Berufs- und Fachschulen vom 28. Mai 1959, ZG 3, 78

²⁾ V über die Lehrlingsausbildung im Gastgewerbe vom 6. Juli 1939, ZG 3, 112

§ 11. Für die Arbeits-, Ruhe-, Frei- und Ferienzeit bleiben die Bundesgesetze über die berufliche Ausbildung, die Arbeit in den Fabriken¹⁾, die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten²⁾, die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben³⁾ und die wöchentliche Ruhezeit⁴⁾ sowie die Verordnung des Bundesrates über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorwagenführer⁵⁾ vorbehalten. Soweit die Bestimmungen des Bundesrechtes nicht in Betracht fallen, gilt das gegenwärtige Gesetz.

Arbeitszeit und Freizeit

§ 12. Die Arbeitszeit der Lehrlinge darf nicht länger sein als die der Arbeiter und Angestellten des gleichen Betriebes oder, wo keine solchen beschäftigt werden, nicht länger, als es ortsüblich ist. Die tägliche Arbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten.

Tägliche Arbeitszeit

Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Berufsverbände die maximale Arbeitszeit der Lehrlinge für einzelne Berufe auf zehn Stunden ausdehnen.⁶⁾

Lehrlinge dürfen nicht vor 6 Uhr und nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden.

Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Berufsverbände für einzelne Berufe die Beschäftigung vor 6 Uhr und nach 20 Uhr gestatten.⁶⁾ Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der geordnete Betrieb sonst nicht möglich ist oder die Ausbildung dies verlangt.

§ 13. Die Mittagspause muss wenigstens eine Stunde betragen. Die Direktion der Volkswirtschaft kann bei besonderen Verhältnissen Ausnahmen bewilligen.

Mittagspause

¹⁾ BG betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914, BS 8, 3

²⁾ BG betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten vom 6. März 1920, BS 8, 154

³⁾ BG über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben vom 31. März 1922, BS 8, 206

⁴⁾ BG über die wöchentliche Ruhezeit vom 26. September 1931, BS 8, 125

⁵⁾ V über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer vom 4. Dezember 1933, BS 8, 197

⁶⁾ § 3 der V über die Lehrlingsausbildung im Gastgewerbe vom 6. Juli 1939, ZG 3, 112

Ruhezeit § 14. Lehrlingen unter 18 Jahren muss eine elfstündige ununterbrochene Ruhezeit, jenen über 18 Jahren eine solche von zehn Stunden gewährt werden.

Überzeitarbeit § 15. Vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit ist nur zulässig bei periodisch wiederkehrenden, ausserordentlichen Arbeiten, wie Rechnungsabschlüssen und Inventuren, ferner beim Nachholen von Arbeit nach Betriebsstörung, bei Arbeitsüberhäufung in der Saison, bei Bestellungen anlässlich unvorhergesehener Ereignisse, zur Abwehr von grossem Schaden, drohender Materialverderbnis und Verhütung der Arbeitslosigkeit anderer.

Für Überzeitarbeit dürfen nur Lehrlinge im Alter von mehr als 16 Jahren verwendet werden. Die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit darf höchstens zwei Stunden und nicht mehr als 75 Stunden im Jahr betragen.

Für Überzeitarbeit an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen bedarf es einer Bewilligung. Gesuche um Überzeitarbeit sind vorher an die zuständige Gemeindebehörde zu richten. Ist dies nicht möglich, so muss die Bewilligung nachträglich eingeholt werden. Die Bewilligungen sind gebührenfrei. Überzeitarbeit an weniger als drei Tagen ist der zuständigen Gemeindebehörde zu melden. Diese führt eine Kontrolle über die gesamte geleistete Überzeitarbeit.

Besondere Bestimmungen über die Arbeitszeit § 16. Aufräumungsarbeiten fallen in die gesetzliche Arbeitszeit.

§ 17. Die berufliche Ausbildung im Lehrbetrieb hat während der gesetzlichen Arbeitszeit zu erfolgen.

§ 18. Der Betriebsinhaber hat seinem Lehrling die notwendige Zeit für den obligatorischen Schulbesuch und den Religionsunterricht ohne Lohnabzug freizugeben. Die ausgefaliene Arbeitszeit darf nicht nachgeholt werden.

§ 19. Es ist verboten, dem Lehrling über die Arbeitszeit des Betriebes hinaus Arbeit nach Hause mitzugeben.

Arbeit an Ruhetagen § 20. Lehrlinge dürfen an öffentlichen Ruhetagen nicht zur Arbeit herangezogen werden.

Der Regierungsrat bezeichnet nach Anhörung der Berufsverbände die Berufsarten, in denen Lehrlinge auch an den öffentlichen Ruhetagen beschäftigt werden dürfen.¹⁾ Die regelmässige Sonntagsarbeit darf sechs Stunden nicht übersteigen.

In Einzelfällen kann die Direktion der Volkswirtschaft die Arbeit an solchen Tagen bewilligen, sofern sie dringlich ist und der Berufslehre dient. Sie darf acht Stunden nicht übersteigen.

§ 21.²⁾

§ 22. Jeder Lehrling muss bei einer anerkannten Krankenkasse für ärztliche Behandlung und Arznei versichert werden. Die Prämien gehen, andere Vereinbarungen vorbehalten, zu Lasten des Lehrlings.

Kranken-
versicherung

Die Bestimmung über die Unterhaltpflicht einschliesslich Pflege und ärztliche Behandlung bei Lehrverhältnissen mit Hausgemeinschaft in Art. 14 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung bleibt vorbehalten.

III. Beruflicher Unterricht

§ 23. Die Direktion der Volkswirtschaft setzt nach Anhörung der Berufsverbände und der Berufsschulen die Einzugsgebiete der einzelnen Schulen nach Berufen fest.

Schulkreise

§ 24. Für den Besuch einer Schule ist der Lehrort massgebend.

Schulpflicht

Die Lehrlinge sind verpflichtet, entsprechend den Einzugsgebieten den obligatorischen Unterricht regelmässig zu besuchen und nach beendigter Lehrzeit sich der Lehrabschlussprüfung zu unterziehen.

¹⁾ § 5 der V über die Lehrlingsausbildung im Gastgewerbe vom 6. Juli 1939 in der Fassung vom 15. September 1960, ZG 3, 112, RRB über die Beschäftigung von Bäcker-, Konditor- und Gärtnerlehrlingen an öffentlichen Ruhetagen vom 15. September 1960, ZG 3, 114, und RRB über die Beschäftigung von Verkäuferinnenlehrtöchtern des Bäcker-/Konditoren-gewerbes an öffentlichen Ruhetagen vom 29. August 1946, ZG 3, 116

²⁾ Aufgehoben durch G über die Ferien der Arbeitnehmer vom 5. Oktober 1952, ZG 3, 54

Die Direktion der Volkswirtschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen verfügen.

§ 25. Die Lehrlinge gewerblicher Berufe können wöchentlich durchschnittlich bis zu acht Stunden Schulbesuch, jene kaufmännischer Berufe bis zu neun Stunden verpflichtet werden.

Absenzen § 26. Die Direktion der Volkswirtschaft erlässt nach Anhörung der Berufsverbände und der Berufsschulen Vorschriften über das Absenzenwesen und die Disziplinarmassnahmen.¹⁾

Berufsschulen § 27. Die Berufsschulen haben die Aufgabe, die Berufslehre theoretisch und, soweit erforderlich, auch praktisch zu ergänzen. Die Lehrlinge sollen zu tüchtigen Menschen und Bürgern erzogen werden.

Durch Weiterbildungskurse ist die berufliche Ertüchtigung junger Arbeiter und Angestellter zu fördern. Die Berufsschulen können im Einvernehmen mit der Direktion der Volkswirtschaft und den betreffenden Berufsverbänden auch Vorbereitungskurse auf die höheren Fachprüfungen durchführen.

§ 28. Die Organisation des beruflichen Unterrichts ist, soweit nicht andere Direktionen zuständig sind, Sache der Direktion der Volkswirtschaft.

§ 29. Anerkannte Berufsschulen können nur von Gemeinden, Berufsverbänden oder gemeinnützigen Organisationen betrieben werden.

§ 30. Die Berufsschulen sind in Berufsklassen aufzuteilen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Schüler verwandter Berufe in Berufsgruppen-Klassen zu vereinigen.

Berufsklassen von Berufsverbänden § 31. Berufsklassen, die von Berufsverbänden betrieben werden, sind in die bestehenden Berufsschulen einzugliedern; sie stehen unter deren Leitung. Ihre gegenseitigen Pflichten und Rechte sind vertraglich zu regeln.

¹⁾ Verfügung der Direktion der Volkswirtschaft über das Absenzenwesen und die Disziplinarmassnahmen der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen vom 31. Oktober 1960, ZG 3, 91

§ 32. Mit Genehmigung der Direktion der Volkswirtschaft Werkschulen können einzelne Betriebe ihre Lehrlinge in eigenen Berufsschulen ausbilden.

§ 33. Die politischen Gemeinden können, soweit notwendig, Pflichten
der Gemeinden zur Errichtung und zum Unterhalt von Berufsschulen verpflichtet werden. Sie haben die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht zur Verfügung zu stellen sowie für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung und die übrigen für den Betrieb notwendigen Erfordernisse aufzukommen. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften.¹⁾

§ 34. Die Berufsschulen sind verpflichtet, nicht nur die Pflichtschüler Pflichtschüler des Schulortes, sondern auch solche aus andern Gemeinden aufzunehmen.

Die Berufsklassen von Berufsverbänden haben auch die Lehrlinge von Nichtverbandsmeistern gegen angemessene Entschädigung zum Unterricht zuzulassen.

§ 35. Die Berufsschulen sind berechtigt, von den Schülern Material- und
Schulgeld ein Haft- und Materialgeld und im Einverständnis mit der Direktion der Volkswirtschaft, soweit notwendig, ein Schulgeld zu erheben.

§ 36. Die Lehrortsgemeinden leisten den Berufsschulen entsprechend der Schülerzahl Beiträge an die durch die Subventionen von Bund und Kanton sowie allfällig erhobene Schulgelder nicht gedeckten Kosten des Schulbetriebes, wobei die in § 33 genannten Kosten angemessen zu berücksichtigen sind. Diese Beiträge dürfen weder auf den Lehrmeister noch auf den Lehrling abgewälzt werden. Beitragspflicht

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen.²⁾

¹⁾ § 3 der V über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, Fachschulen, Anstaltschulen und Gewerbemuseen sowie an Neu- und Erweiterungsbauten für die berufliche Ausbildung vom 28. Februar 1946, ZG 3, 98

²⁾ V über die Ausrichtung von Beiträgen der Lehrortsgemeinden an die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen vom 29. Februar 1940, ZG 3, 104

Aufsichtskommissionen

§ 37. Die Berufsschulen werden von Aufsichtskommissionen mit fünf bis fünfzehn Mitgliedern geleitet. Die Bestellung dieser Kommissionen ist Sache der Gemeinden beziehungsweise der Berufsverbände, welche die Schulen betreiben. Die öffentlich-rechtlichen Subvenienten haben ein Anrecht auf eine angemessene Vertretung; Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen vertreten sein.

Der in Konventen vereinigten Lehrerschaft ist eine Vertretung mit beratender Stimme einzuräumen.

Die Aufsichtskommission wählt die Lehrkräfte und den Schulleiter.

Fachausschüsse

§ 38. Für die einzelnen Berufsklassen werden Fachausschüsse gebildet, die von den Aufsichtskommissionen auf Vorschlag der beteiligten Berufsverbände in der Stärke von drei bis fünf Vertretern gewählt werden. Diese Fachausschüsse sind die beruflichen Berater der Aufsichtskommission, in der sie gleichfalls vertreten sein müssen. Sie sind berechtigt, für die Wahl der Lehrer ihrer Berufsklassen Antrag zu stellen.

Grossere Schulen

§ 39. Grössere Berufsschulen können besondere Aufsichtsorgane schaffen.

Schulordnung

§ 40. Die Aufsichtskommission erlässt für ihre Berufsschule eine Schulordnung. Diese soll Bestimmungen über die Gliederung, die Leitung, die Verwaltung, den Lehrkörper und die Schülerschaft enthalten. Für jedes Semester sind Stundenpläne aufzustellen.

Die Schulordnung ist der Direktion der Volkswirtschaft zur Genehmigung einzureichen; ihr sind auch die Stundenpläne vorzulegen.

Klassenstärken

§ 41. Die Direktion der Volkswirtschaft kann Vorschriften über die Klassenstärken erlassen.¹⁾

Sie hebt Berufsklassen und Schulen auf, die dauernd einen ungenügenden Schülerbestand aufweisen.

¹⁾ Vgl. § 4 lit. c der V über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, Fachschulen, Anstaltsschulen und Gewerbemuseen sowie an Neu- und Erweiterungsbauten für die berufliche Ausbildung vom 28. Februar 1946, ZG 3, 98

§ 42. Die Direktion der Volkswirtschaft kann Lehrer zur Teilnahme an Lehrerbildungskursen verhalten.

Schulleiter,
Lehrkräfte

§ 43. Von der Wahl der Schulleiter und Lehrkräfte ist der Direktion der Volkswirtschaft Kenntnis zu geben.

§ 44. Hauptlehrer und Wanderlehrer mit dauernd wenigstens 24 wöchentlichen Pflichtstunden haben Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen.¹⁾

IV. Lehrabschlussprüfungen

§ 45. Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Berufsverbände und der grösseren Berufsschulen Bestimmungen über die Lehrabschlussprüfungen, allfällige Zwischenprüfungen, die Bestellung der leitenden Prüfungskommissionen und der Fachexperten, die bei der Prüfung mitwirken.²⁾ Die Direktion der Volkswirtschaft bestimmt die Prüfungskreise.

Verfahren

§ 46. Die Direktion der Volkswirtschaft ordnet die Lehrabschlussprüfungen an und beaufsichtigt sie.

Aufsicht

§ 47. Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen (Kreiskommissionen oder kantonale Kommissionen) durchgeführt, die auf Vorschlag der Berufsverbände von der Kommission für die berufliche Ausbildung gewählt werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen gleichmässig vertreten sein.

Prüfungs-
kommissionen

§ 48. Jedermann ist verpflichtet, die Wahl zum Fachexperten für vier aufeinanderfolgende Jahre³⁾ anzunehmen, sofern er nicht durch Krankheit, hohes Alter oder aus andern erheb-

Fachexperten

¹⁾ V über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der Haupt- und Wanderlehrer an den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen des Kantons Zürich vom 4. Februar 1943, ZG 3, 109

²⁾ V über die Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen vom 21. November 1960, ZG 3, 82

³⁾ Heute für zwei Amts dauern gemäss § 16 Abs. 1 Ziffer 3 des G über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955, ZG 1, 59

lichen Gründen daran verhindert ist.¹⁾ Über die Berechtigung der Wahlablehnung entscheidet die Kommission für die berufliche Ausbildung endgültig.²⁾

**Prüfungs-
ergebnisse**

§ 49. Die Kreisprüfungskommissionen teilen das Ergebnis der Prüfung dem Lehrling und dem Betriebsinhaber schriftlich mit.

Kosten

§ 50. Die Kosten der kantonalen Lehrabschlussprüfungen trägt der Staat, soweit keine Rückerstattung durch den Bund erfolgt. An die von Berufsverbänden durchgeführten Lehrabschlussprüfungen leistet der Staat Beiträge.

**Entschädi-
gungen**

Die Entschädigungen an die Mitglieder der Prüfungskommissionen, Fachexperten und Lehrlinge werden in einer Verordnung geregelt.³⁾

§ 51. Soweit die Veranstaltung von Zwischen- oder Lehrabschlussprüfungen im Sinne des Bundesgesetzes (Art. 36) vom Bundesrat Berufsverbänden übertragen ist, gelten die Bestimmungen der vom Bund anerkannten Reglemente.

V. Leistungen des Staates

Staatsbeiträge

§ 52. Der Kanton gewährt Beiträge an:

1. Fachschulen, Fachkurse und Gewerbemuseen;
2. gewerbliche Berufsschulen;
3. kaufmännische Berufsschulen;
4. Zwischen- und Lehrabschlussprüfungen von Berufsverbänden;
5. die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften an Berufsbildungsanstalten;
6. Instruktionskurse für Prüfungsexperten;

¹⁾ Für die Ablehnungsgründe vgl. heute § 16 des G über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955, ZG 1, 59

²⁾ Gemäss § 21 des G über die Wahlen und Abstimmungen vom 4. Dezember 1955, ZG 1, 59, ist heute der Rekurs zulässig

³⁾ Vorschriften des Regierungsrates über die Entschädigungen der Mitglieder von Kommissionen und Behörden sowie von nebenamtlich ausgeübten Funktionen vom 23. Dezember 1948 in der Fassung vom 21. Januar 1960

7. Meisterschulen und andere höhere Fachkurse;
8. bedürftige Lehrlinge und bedürftige Schüler von Berufsbildungsanstalten;
9. bedürftige Teilnehmer an beruflichen Weiterbildungskursen;
10. Neu- und Erweiterungsbauten, soweit sie der beruflichen Ausbildung dienen;
11. die Berufsberatung;
12. Vorlehr- und Umlernkurse;
13. die Werkstätten zur Anlernung und beruflichen Ausbildung von Mindererwerbsfähigen;
14. die Kurse für Angelernte.

§ 53. Der Kantonsrat nimmt die erforderlichen Kredite in den Voranschlag auf. Der Regierungsrat stellt durch Verordnung, die vom Kantonsrat zu genehmigen ist, die Bedingungen und Grundsätze für die Bemessung der Beiträge auf.¹⁾

VI. Vollzug

§ 54. Die Berufsverbände und Berufsschulen sind vor allen wichtigen Massnahmen anzuhören.

Berufsverbände und Berufsschulen

Als Berufsverbände im Sinne dieses Gesetzes gelten die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerorganisationen. Kantonale Spitzenorganisationen vertreten die ihnen angeschlossenen Berufsverbände und Berufsgruppen.

Verbände, die Anspruch auf ein Mitspracherecht erheben, haben sich bei der Direktion der Volkswirtschaft in das Register der Berufsverbände eintragen zu lassen.

¹⁾ V über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, Fachschulen, Anstaltsschulen und Gewerbemuseen sowie an Neu- und Erweiterungsbauten für die berufliche Ausbildung vom 28. Februar 1946, ZG 3, 98, V über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Stipendien) zur Förderung der gewerblichen und kaufmännischen Berufslehre und Weiterbildung vom 3. Oktober 1949, ZG 3, 95, V über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an gewerbliche und kaufmännische Berufsbildungskurse vom 19. Oktober 1959, ZG 3, 106, und V über die Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen vom 21. November 1960, ZG 3, 82

§ 55. Die eingetragenen Berufsverbände haben der Direktion der Volkswirtschaft ihre Organe und Einrichtungen für den Vollzug zur Verfügung zu stellen.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Straf-bestimmungen

§ 56. Schuldhafte Übertretungen der Vorschriften der §§ 8—22 und der §§ 24 und 25 dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen und Verfügungen werden, soweit sie nicht unter das Strafgesetz fallen, mit Polizeibussen von Fr. 5.— bis Fr. 200.— geahndet.

In leichteren Fällen kann an Stelle der Busse ein Verweis ausgesprochen werden.

Zur Ahndung die in diesem Gesetz und im Bundesgesetz angedrohten Strafen sind die Statthalterämter zuständig.

Frühere gesetzliche Bestimmungen

§ 57. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz betreffend das Lehrlingswesen vom 22. April 1906 und die dazu erlassenen Verordnungen sowie das Gesetz über die Förderung der Berufsbildung vom 18. April 1926 aufgehoben.

Die weitergehenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes betreffend den Schutz der Arbeiterinnen vom 12. August 1894¹⁾ bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

§ 58. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberchtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates in Kraft.

¹⁾ ZG 3, 48